

070 – ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 12 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 2. Januar 2017

Landgericht Dresden
Eingang:
4. Januar 2017

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen

Ferdinand Fuchs, Radeberger Str. 25, 01099 Dresden

- Kläger -

gegen

Sigrun Stark, Gärtnerweg 7, 01796 Pirna

- Beklagte -

erhebe ich namens und in Vollmacht meines Mandanten

Klage.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die Saftpresse der Marke Schreiner und Söhne aus Neustadt/Sachsen, Seriennummer 1234, Baujahr 1890, an den Kläger herauszugeben und
2. 3.500 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger macht Ansprüche aus mehreren Kaufverträgen geltend.

Der Kläger ist Landwirt. Er war Mieter einer im Dorfkern von Graupa gelegenen Hofanlage, die im Eigentum der Beklagten stand. Die Beklagte hat auf dem Hof schon vor sechs Jahren den Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben, betreibt aber noch im Gewerbegebiet am Ortsrand von Graupa einen Futtermittelhandel mit einem Umsatz von etwa 4 Mio. EUR pro Jahr. Die Beklagte hat 10 Angestellte. Aus der Zeit, in der die Beklagte die Landwirtschaft betrieb, stammt noch ein Kartoffelroder, der ursprünglich der Beklagten gehörte.

Es geht dem Kläger um drei Sachverhalte:

1. Mit notariellem Kaufvertrag vom 25. Februar 2016 verkaufte die Beklagte das Grundstück, das mit der Hofanlage bebaut ist, für 60.000 EUR an den Kläger. Der Kläger wurde aufgrund der Auflassung als Eigentümer am 15. März 2016 im Grundbuch eingetragen. Kaufgegenstand war nach Ziffer I.2 des Kaufvertrages „das Grundstück einschließlich des Zubehörs“; aufgelassen wurde nach Ziffer III.3 des notariellen Vertrages „das Grundstück und das gesamte mitverkaufte Zubehör“.

Beweis: notarielle Urkunde vom 25. Februar 2016 in Kopie als Anlage K 1;
im Bestreitensfall kann der Grundbuchauszug nachgereicht werden

Auf dem Grundstück stand seit etwa drei Jahren eine alte Saftpresse der Marke Schreiner und Söhne aus Neustadt/Sachsen. Der Kläger sammelt altes landwirtschaftliches Gerät und wusste, dass es sich dabei um ein besonders wertvolles Exemplar aus der Zeit um 1890 handelte, das in Liebhaberkreisen mit einem Wert von

2.100 EUR angesetzt wird. Der Kläger hatte der Beklagten beim Abschluss des notariellen Kaufvertrages ausdrücklich gesagt, dass er sich auch auf die Saftpresse freue. Die Beklagte schaute ihn dabei zustimmend an. Das kann der Sohn des Klägers, Felix Fuchs, bestätigen.

Beweis: Zeugnis des Felix Fuchs, Kyawstr. 35, 01259 Dresden

Als der Kläger das Grundstück, wie im Notarvertrag vorgesehen, zum 1. April 2016 in Besitz nahm, musste er feststellen, dass die Saftpresse nicht mehr vorhanden war.

Der Kläger hat der Beklagten Vorhaltungen gemacht. Die Beklagte erklärte, sie werde die Saftpresse niemals herausgeben.

2. Des Weiteren macht der Kläger Schadensersatz geltend aus dem Kauf mehrerer Futtermittelpakete, gefüllt mit von der Beklagten selbst gemischtem Futtermittel. Der Kläger, der bis dahin ein gutes Verhältnis zur Beklagten hatte, kaufte seine Futtermittel ausschließlich bei der Beklagten. Er fütterte damit seine Gänse, die er dann jeweils zum Martinsfest (11. November) verkaufte. Die letzte Futtermittellieferung erhielt der Kläger von der Beklagten Anfang September 2016.

Bei der Untersuchung einer Gans des Klägers am 10. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass diese Gans erheblich dioxinbelastet und damit nicht ohne Gefahr für die Gesundheit verzehrbar war. Der Kläger untersuchte daraufhin das letzte, noch originalverpackte und nicht verfütterte Futtermittelpaket und stellte fest, dass das darin vorhandene, von der Beklagten Anfang September 2016 gekaufte Futtermittel erheblich dioxinbelastet war. Diese Tatsache wurde in der Kundschaft des Klägers und zum Schluss auch dem Landratsamt bekannt, das daraufhin den Verkauf der Gänse untersagte. Das war aber letztlich egal, weil die Kunden mit dem Bekanntwerden des Vorhandenseins eines dioxinbelasteten Futtermittelpaketes und der bei einer Gans festgestellten Dioxinbelastung ihre Bestellungen schon durchweg storniert hatten. Der Kläger hätte die von ihm in diesem Jahr gemästeten und von den Kunden

ursprünglich vorbestellten 28 Gänse abzüglich aller Kosten zum Martinsfest - wie auch in den Vorjahren - für einen Gewinn von 100 EUR pro Gans, also für insgesamt 2.800 EUR, verkaufen können. Der Kläger musste stattdessen alle 28 Gänse wegen der bei der einen Gans und der im Futtermittel festgestellten Dioxinbelastung notschlachten. Der Kläger nimmt an, dass tatsächlich alle 28 Gänse wegen des Futtermittels der Beklagten dioxinbelastet waren.

Der Beklagten wurde ohne Erfolg mit Schreiben vom 15. November 2016 eine Frist zur Zahlung von Schadensersatz bis zum 5. Dezember 2016 gesetzt.

3. Schließlich kaufte der Kläger schon am 10. März 2016 den eingangs erwähnten Kartoffelroder für 5.000 EUR von der Beklagten.

Bei diesem Kaufvertrag wurde die Beklagte von ihrer Tochter, Stefanie Stark, vertreten. Stefanie Stark sicherte dabei dem Kläger zu, dass der Kartoffelroder auch mit dem Traktor des Klägers - den Traktor kannten die Beklagte und Stefanie Stark - betrieben werden könne. Der Kläger vertraute den Angaben der Stefanie Stark auch, weil diese derzeit eine Lehre zur Landmaschinenbauerin absolviert. Stefanie Stark hatte sich extra noch den Traktor des Klägers angesehen.

Als der Kläger versuchte, den Kartoffelroder mit seinem Traktor zu betreiben, stellte er fest, dass der Betrieb nicht möglich war. Dies bestätigte ihm am 15. März 2016 auch sein Mechaniker. Der Kläger zeigte den Mangel am 16. März 2016 bei der Beklagten an und forderte sie auf, bis zum 12. April 2016 den Mangel zu beheben.

Die Beklagte wandte daraufhin nur ein, es handele sich um keinen Mangel, sie sei daher unter keinen Umständen gewillt, etwas zu tun. Daraufhin hat der Kläger sich für 700 EUR eine neue Anhängerkupplung einbauen lassen, mit der er nunmehr den Kartoffelroder problemlos betreiben kann. Die 700 EUR will der Kläger ersetzt haben.

Beweis: Rechnung des Landmaschinenhandels Hagenbeck vom 20. Mai 2016 über 700 EUR brutto

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Der Rechtsstreit wird vor dem Landgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 3 O 50/17 geführt.

Die Klageschrift mit Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 19. Mai 2017 und die Aufforderung zur Klageerwiderung bis zum 28. Februar 2017 werden der Beklagten laut Postzustellungsurkunde am 25. Januar 2017 unter der in der Klageschrift angegebenen Anschrift zugestellt, indem die Sendung dem vor Ort anwesenden Holger Bader übergeben wird. Die Ladung zum frühen ersten Termin wird dem Kläger am selben Tag zugestellt.

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35
01157 Dresden

Dresden, den 28. Februar 2017

Landgericht Dresden Eingang: 28. Februar 2017

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen **Fuchs./Stark** (Az.: 3 O 50/17)

bestelle ich mich zum Vertreter der Beklagten. Ich werde in der mündlichen Verhandlung **Klageabweisung** beantragen.

Begründung

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Klagezustellung fehlerhaft erfolgte. Die Klageschrift nahm ein Herr Holger Bader, ein Heizungsmonteur der Firma Pegasus GmbH aus Stolpen, am 25. Januar 2017 entgegen. Herr Bader war nur zufällig vor Ort, weil er eine Reparatur im Wohnhaus der Beklagten ausführte. Herr Bader vergaß zunächst, die Klageschrift der Beklagten zu geben, nahm sie versehentlich mit und überbrachte sie erst am 6. Februar 2017 der Beklagten.

1. Es mag sein, dass der Kläger die Saftpresse haben will. Auch der Beklagten war der Wert der Saftpresse bewusst und bekannt. Die Saftpresse gehört aber - wie alle Möbel und Einrichtungsgegenstände - der Beklagten, die natürlich diese mit sich nahm. Die Beklagte hatte übrigens, als sie die Landwirtschaft betrieb, niemals Obst angebaut. Sie hat die Saftpresse ja auch erst danach im Schuppen eines Bauern an der Ostsee gefunden und diesem zu Sammelzwecken abgekauft.

Im notariellen Kaufvertrag gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Saftpresse mitverkauft sein sollte. Der Kläger trägt selbst vor, dass die Beklagte zu diesem Thema geschwiegen habe. Die Beklagte weiß auch nicht, wie „zustimmendes Anschauen“ aussehen soll. Schweigen dürfte noch immer nicht als Willensklärung gelten. Wäre die Saftpresse mitverkauft worden,

hätte das ausdrücklich beurkundet werden müssen. Ansonsten wäre der Kaufvertrag ja nicht formgerecht geschlossen.

2. Es wird bestritten, dass das Futtermittel der Beklagten für die bei einer Gans festgestellte Dioxinbelastung ursächlich war. Allein die Tatsache, dass ein bis dahin nicht verfüttertes Futtermittelpaket Dioxin enthielt, lässt den Schluss des Klägers nicht zu. Insbesondere kann die Dioxinbelastung der Gans auch durch Umwelteinflüsse verursacht worden sein.

Im Übrigen war – bedauerlicherweise – in der Tat ein Futtermittelpaket, das die Beklagte selbst abgepackt hat, dioxinverseucht. Indes: Nachträgliche umfangreiche Untersuchungen bei der Beklagten haben ergeben, dass die Verunreinigung in diesem Paket ihre Ursache in einer einzelnen, kleineren Menge Öl hatte. Dieses Öl hatte die Beklagte von einem ihrer Lieferanten geliefert bekommen und bei der Futtermittelmischung verarbeitet. Die Verunreinigung kannte die Beklagte aber nicht. Gleichwohl hat die Beklagte den Kaufpreis für das Futtermittelpaket daraufhin umgehend dem Kläger erstattet.

Im Übrigen hat der Kläger den Sachverhalt der Beklagten erst mit dem Schreiben vom 15. November 2016, also viel zu spät mitgeteilt, so dass die Beklagte nichts machen konnte. Der Kläger hat seine handelsrechtliche Rügepflicht verletzt.

Die Beklagte hatte bis zur Anzeige des Klägers überhaupt keinen Verdacht, so dass sie allein schon deshalb nicht haftet.

3. Es ist richtig, dass Stefanie Stark ihre Mutter beim Verkauf des Kartoffelrodgers vertrat. Die Beklagte hatte ihrer Tochter aber ausdrücklich gesagt, dass sie, die Beklagte, nicht wisse, ob der Traktor des Klägers den Kartoffelroder betreiben könne. Das sollte ihre Tochter auch ausdrücklich beim Kaufvertrag gegenüber dem Kläger erklären. So ist es dann auch erfolgt. Stefanie Stark hat also mitnichten eine Erklärung abgegeben, wie der Kläger meint und hat sich auch nicht den Traktor des Klägers extra angesehen.

Beweis: Zeugnis der Stefanie Stark, zu laden über die Beklagte

Im Übrigen ist dieser Anspruch erloschen: Am 1. Februar 2017 traf die Beklagte den Kläger zufällig auf dem Gelände des Landmaschinenhandels Hagenbeck. Der Kläger war aufgebracht und regte sich nach einem Jahr gegenüber der Beklagten noch immer über die Anhängerkupplung auf. Er war gerade dabei, einen neuen Reifen zum Preis von 699 EUR zu kaufen. Da der Beklagten das Ganze zu dumm wurde, bezahlte sie den Reifen für den Kläger in bar und sagte, jetzt müsse aber die Sache mit der Anhängerkupplung erledigt sein. Der Kläger murmelte ein Dankeschön und verließ mit dem Reifen das Gelände.

gez. Bartels
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz vom 28. Februar 2017 wurde dem Klägervertreter am 08. März 2017 mit einer Frist zur Stellungnahme von drei Wochen zugestellt.

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 24. März 2017

Landgericht Dresden Eingang: 24. März 2017
--

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen Fuchs / Stark

Az.: 3 O 50/17

Die Klageerwiderung nötigt zu weiterem Sachvortrag:

1. Einerseits ist die Saftpresse doch Zubehör der Hofanlage, denn in Graupa wird, was gerichtsbekannt sein dürfte, üblicherweise Obst angebaut. Sollte das Gericht diese Auffassung nicht vertreten, kann der Sohn des Klägers ja alles rund um den Kaufvertrag bestätigen. Da sich die Kaufvertragsparteien einig waren, war der Vertrag auch ohne ausdrückliche Benennung der Saftpresse formwirksam.

2. Wenn die Beklagte die Dioxinverseuchung bestätigt, versteht der Kläger nicht, warum die Beklagte den Schadensersatz nicht bezahlt. Der Kläger geht davon aus, dass alle Gänse dioxinbelastet waren. Schon wegen des dioxinbelasteten Futtermittelfundes waren aber alle Gänse nicht mehr mit Gewinn verkäuflich, auch nicht, wenn sich herausgestellt hätte, dass die Mehrheit der Gänse doch nicht dioxinbelastet war. Im Übrigen ist es Sache der Beklagten, das zur Herstellung des Futtermittels gelieferte Öl vorab zu kontrollieren. Das hat sie nur unzureichend getan. Außerdem haftet sie als Herstellerin des Futtermittels.

Beweis: Sachverständigengutachten

3. Der Kläger hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Beklagte beim Kartoffelroder eingelenkt und ihre Schuld eingestanden hat.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Das Gericht lädt mit Verfügung vom 11. April 2017 den Zeugen Felix Fuchs gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO zur mündlichen Verhandlung.

Aktenzeichen: 3 O 50/17

Protokoll

der 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden vom 19. Mai 2017

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin

Das Protokoll wird vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit **Fuchs./Stark**

wegen Kaufpreisforderung u. a.
sind bei Aufruf erschienen:

für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Krieger,
für die Beklagte Rechtsanwalt Bartels und
der Zeuge Felix Fuchs.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und auf die strafrechtlichen Folgen von falschen Aussagen vor Gericht hingewiesen. Er wird gebeten, im Flur zu warten und verlässt den Sitzungssaal.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung scheidet. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Beklagte gemäß der Verordnungen (EG) 183/2005 und (EU) 225/2012 zu regelmäßigen Stichprobenkontrollen des ihr gelieferten Öls auf Dioxine verpflichtet war.

Der Beklagtenvertreter erklärt hierzu: „Im Jahr 2016 war der bei der Beklagten für die Kontrollen verantwortliche Mitarbeiter häufig krank und sein Vertreter hatte gekündigt, so dass die eine oder andere Kontrolluntersuchung ausgefallen sein mag. Die Beklagte bestreitet aber, dass bei Durchführung aller Stichprobenkontrollen das fehlerhafte Öl überhaupt gefunden worden wäre.“

Auf Frage des Beklagtenvertreters erklärt der Klägervertreter: „Eine Laboruntersuchung gab es wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nur bei der einen Gans.“

Das Gericht erteilt nachfolgende Hinweise [...] und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hinweis des GPA:

Von einem Abdruck der gerichtlichen Hinweise wird aus Prüfungszwecken abgesehen.

Die Prozessbevollmächtigten halten unverändert an ihrem bisherigen Vorbringen fest.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt folgende Anträge:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. die Saftpresse der Marke Schreiner und Söhne aus Neustadt/Sachsen, Seriennummer 1234, Baujahr 1890 an den Kläger herauszugeben, hilfsweise die Saftpresse an den Kläger zu übereignen und zu übergeben und
2. 2.800 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

Hinsichtlich des Anspruches wegen der Anhängerkupplung einschließlich der Zinsen erklärt der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

jeweils vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten widerspricht der teilweisen Erledigung und beantragt

die Klage abzuweisen.

vorgespielt und genehmigt.

Der Zeuge wird in den Sitzungssaal gerufen. Er macht folgende Angaben:

Zur Person: Felix Fuchs, 35 Jahre, ledig, von Beruf Baufacharbeiter, wohnhaft: Kyawstr. 35, 01259 Dresden, Sohn des Klägers

Zur Sache: „Ich war beim Notar dabei. Ich wusste, dass mein Vater unbedingt die Saftpresse haben wollte. Er sammelt das alte Zeug, sehr zum Leidwesen meiner

Mutter. Er redete so viel über die Saftpresse, dass ich ihm ein paar Tage vor dem Notartermin sagte: ‚Du kaufst den Hof doch nur, weil Du die Saftpresse haben willst.‘

Beim Notartermin in Pirna hat mein Vater tatsächlich gesagt, er freue sich schon auf die Saftpresse. Da war der Notar gerade nicht im Zimmer. Die Beklagte hat darauf nichts gesagt. Die ist ja ohnehin eher schweigsam. Ob sie irgendwie genickt oder sonst etwas gemacht hat, kann ich jetzt nicht mehr sagen. Als der Notar zurück in das Zimmer kam und dann begann, den Vertrag vorzulesen, wurde über die Saftpresse nicht mehr geredet.“

Auf Frage des Klägervertreeters: „Ich weiß nicht, was mein Vater mit der Beklagten über die Saftpresse vor dem Termin besprochen hat.“

Auf Frage des Beklagtenvertreeters: „Mein Vater wusste, dass die Beklagte kein Obst anbaute.“

Die Prozessbevollmächtigten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt. Die Prozessbevollmächtigten wiederholen ihre Eingangs gestellten Anträge.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Freitag, den 2. Juni 2017, 16.30 Uhr, hier.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger:

gez. Dillmann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Schreiber
Justizangestellter

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **02.06.2017**.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Falls eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
4. Der Streitwert ist nicht festzusetzen.
5. Das Vorbringen der Beklagten zu den Umständen der Zustellung kann als zutreffend unterstellt werden.
6. Sofern für die Bearbeitung erforderlich, ist zu unterstellen, dass sich aus dem Kaufvertrag vom 25. Februar 2016 nichts Weiteres ergibt, was für die Bearbeitung relevant wäre.
7. Es kann weiter unterstellt werden, dass die Beklagte gemäß den vom Gericht zitierten Vorschriften (Verordnung [EG] 183/2005 und [EU] 225/2012) bei der Kontrolle des ihr gelieferten Öls regelmäßig Stichproben hätte nehmen müssen und dass nicht endgültig aufklärbar ist, ob durch die vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen das belastete Öl gefunden worden wäre.
8. Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
9. Graupa und Pirna liegen im Bezirk des Amtsgerichts Pirna und des Landgerichts Dresden. Dresden liegt im Bezirk des Amtsgerichts Dresden und des Landgerichts Dresden.
10. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
11. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. § 139 ZPO hat das Gericht beachtet.
12. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
13. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.